

Referent Domherr D. Günther:

§. 253.

Dergleichen Papiere unterscheiden sich vom wahren Wechsel vornehmlich in folgenden Punkten:

a) Die Klage des Gläubigers wider den Aussteller solcher Papiere ist die civilrechtliche Klage aus dem Hauptgeschäfte, wie sie ohne den Hinzutritt des Nebenvertrags bestehen würde, mit dem Zusätze am Klagegesuch, daß in Entstehung der Zahlung wider den Beklagten mit Anlegung des Wechselarrests zu verfahren.

b) Der Klage stehen alle aus dem Hauptgeschäfte abzuleitenden Einreden entgegen.

c) Der Anspruch des ersten Nehmers aus diesen Papieren ist nur durch Cession auf andere Gläubiger übertragbar.

d) Der Cessionar muß eine vom Schuldner dem Cedenten geleistete Zahlung, als zu des Erstern Befreiung gereichend, anerkennen, wenn der Schuldner nicht zur Zeit derselben von der Cession in Kenntniß gesetzt gewesen;

e) überhaupt die Einreden, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Cedenten beziehen, wider sich gelten lassen.

f) Ein Indossament, worinnen der Indossatar als Nehmer des Papiers bezeichnet wird, vertritt die Stelle einer bloßen Cession, ist aber mit einem Beitritt zur Garantie nicht verbunden. Ein Indossament in bianco wird gar nicht beachtet.

g) Der Cessionar hat, wenn er vom Aussteller nicht, oder nicht vollständig bezahlt wird, keinen Regreß an seinen unmittelbaren, oder frühern Cedenten, sondern nur die civilrechtlichen Ansprüche auf Evictionsleistung, wenn er gegen den Aussteller sachfällig geworden ist. Zu der zu gewährenden Schadloshaltung kann auch der Cedent nicht mit Wechselstrenge angehalten werden.

Im Hauptberichte ist hierzu gesagt:

Die jenseitige Deputation glaubt, daß die in diesem Paragraphen gegebenen Specialitäten wohl nur für den Juristen von Werth, dem Handelsstande aber meist unverständlich sein möchten, daß es daher derselben im Gesetze nicht bedürfe, sondern daß eine allgemeine einfache Bestimmung genügen werde. Sie hat zu dem Ende folgende Fassung vorgeschlagen:

„Dergleichen Papiere sind daher in allen ihren Beziehungen den Vorschriften des gemeinen Rechts unterworfen, und ihre einzige wechselrechtliche Wirkung besteht darin, daß gegen den Aussteller bei nicht erfolgter Zahlung mit der Wechselhaft verfahren werden kann.“

Muß man auch im Allgemeinen jener Ansicht und dem darauf gegründeten Amendement beitreten, so hat man doch zwei Erinnerungen gegen die vorgeschlagene Fassung zu machen.

1) Wenn auf der zweiten Zeile derselben die Vorschriften des gemeinen Rechts erwähnt sind, so kann dies leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben, da man das „gemeine Recht“ häufig dem Particularrechte, also in Sachsen dem sächsischen Rechte entgegensezt. Man schlägt daher vor, statt: „gemeinen Rechts“ zu setzen:

„gewöhnlichen Civilrechts“.

2) Wichtiger ist die Bemerkung, daß die Bestimmung am Schlusse der jenseitigen Fassung: „die einzige wechselrechtliche Wirkung bestehe darin, daß gegen den Aussteller bei nicht erfolgter Zahlung mit der Wechselhaft verfahren werden könne,“ es in Zweifel läßt, ob hier der Wechselproceß statthaft oder bloß der Executionsproceß zulässig sei. Dieser Zweifel wird um so erheblicher, da die jenseits vorgeschlagene Fassung offenbar keine materielle Aenderung des im Entwurfe zu lesenden Paragraphen beabsichtigt, und man also in den Gerichten künftig wohl

geneigt sein dürfte, den jenseits vorgeschlagenen Satz, wenn er in das Gesetz aufgenommen wird, aus dem Paragraphen des Entwurfs, dessen Inhalt er wiederzugeben bestimmt ist, zu erklären. Nun ist aber in §. 253 des Entwurfs unter a. gesagt: die Klage des Gläubigers wider den Aussteller eines eignen Wechsels u. s. w. sei die civilrechtliche Klage aus dem Hauptgeschäfte, wie sie ohne den Hinzutritt des Nebenvertrags bestehen würde, nur mit dem Zusätze am Klagegesuche, daß in Entstehung der Zahlung wider den Beklagten mit Anlegung des Wechselarrests zu verfahren sei. Demnach gewinnt es ganz das Ansehen, als ob der Sinn dieses Satzes der sei, daß in einem solchen Falle nicht der Wechselproceß, sondern nur der Executivproceß, obschon mit dem Antrage auf Execution gegen die Person, angestellt werden könne. Dies würde nun jedenfalls mit §. 47 des Gesetzesentwurfs über den Schuldarrest unvereinbar sein. Denn dort heißt es:

„Wenn aus Wechselfn, kaufmännischen Anweisungen oder aus eignen Wechselfn, welchen durch die Wechselordnung ein Gebrauch als wahrer Wechsel beigelegt ist, auf Einlösung oder Rembours geklagt wird, so findet der Wechselproceß als eine besondere Gattung des Executivprocesses statt. Derselbe tritt aber auch dann ein, wenn sich der Beklagte außer dem eigentlichen Wechselgeschäfte zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bei Schuldarrest verpflichtet hat und alle Theile der Klage ohne Ausnahme durch Urkunden erwiesen sind.“

Aus diesen Gründen schlägt man vor, in der erwähnten Fassung den Ausdruck: „mit der Wechselhaft“ zu vertauschen mit den Worten:

„in Gemäßheit der in dem Gesetze über den Schuldarrest enthaltenen Vorschriften“.

sodann aber die oben mitgetheilte Fassung der jenseitigen Deputation, jedoch mit der oben bemerkten Veränderung anzunehmen.

Der Nachbericht enthält Folgendes:

Die zweite Kammer hat den Vorschlag der Deputation angenommen. Die unterzeichnete Deputation bleibt bei ihren Anträgen auf S. 233 u. 234 ihres Hauptberichts (s. vorst.) stehen.

Königl. Commissar D. Einert: Ich muß bemerken, auch hier handelt es sich keineswegs um eine neue Form der Legislation, sondern hier ist ein nothwendiges Bedürfnis zu berücksichtigen. Wie schon früher bemerkt worden ist, steht schon §. 253 offenbar im Gegensatz mit §. 251 und kann in allen seinen Theilen nicht aufgegeben werden.

Referent Domherr D. Günther: Ich will hier gleichsam das Amendement wiederholen, das Se. Königl. Hoheit bei §. 251 gestellt haben, daß nämlich der Fassung, wie sie auf Seite 233 gegeben ist, der Inhalt des Paragraphen des Entwurfs in der Maaße angefügt werde: „Sie unterscheiden sich vom wahren Wechsel in folgenden Punkten u.“ — und nun kommen die unter a.—g. im Entwurfe (s. vorstehende Spalte) aufgezählten Punkte. Ich habe zu erwarten, ob sich die übrigen Deputationsmitglieder damit einverstanden erklären wollen.

(Dieselben erklären ihren Beitritt.)

Präsident v. Carlowitz: Es ist also der Vorschlag als Deputationsgutachten zu betrachten, daß für §. 253 eine andere Fassung zu geben sei, wonach der Paragraph so anfangen würde: „Dergleichen Papiere sind daher in allen ihren Bezie-